

Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften *außerhalb* öffentlicher Schlachthöfe

Inhalt:

- § 1 Kostenpflichtige Tatbestände
- § 2 Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung
- § 3 Gebühr für die Untersuchung auf TSE
- § 4 Gebühr bei nicht vollständiger Beschau
- § 5 Untersuchungszeiten
- § 6 Gebühr für gesonderte zusätzliche Stempelung des Fleisches
- § 7 Gebühr für die Hygieneüberwachung
- § 8 Gebührenschuldner
- § 9 Kostenanspruch und Fälligkeit der Gebühr
- § 10 In-Kraft-Treten

Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften *außerhalb* öffentlicher Schlachthöfe

Auf Grund der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 Landkreisordnung (LkrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der jeweils gültigen Fassung sowie auf der Grundlage

- des § 24 Fleischhygienegesetz (FIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. 1, S. 1242) in der jeweils gültigen Fassung,
- des § 1 Abs. 1 und des § 4 der Bekanntmachung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I / 02 S. 20) in der jeweils gültigen Fassung,
- des § 1 der VO zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 30. Mai 1995 (GVBl. II S. 414) in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntgabe vom 31. März 2004 (GVBl. I/ 04 S. 174) in der jeweils gültigen Fassung,
- des Artikel 1 und 2, Anhang A und B der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29.01.1985 in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG des Rates (Amtsblatt Nr. L 162/4) vom 01.07.1996 in der jeweils gültigen Fassung

hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 21. April 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflichtige Tatbestände

(1) Für Amtshandlungen nach dem FIHG werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.

(2) Eine Gebührenpflicht besteht für folgende kostenpflichtige Tatbestände gemäß § 1 AGFIHGV:

1. Schlachtier- und Fleischuntersuchung von

- a) Rindern
- b) Kälbern
- c) Schweinen
- d) Ferkeln

- e) Einhufern
- f) Schafen und Ziegen
- g) Hauskaninchen
- h) sonstigem erlegten Haarwild einschließlich Gehegewild

2. Untersuchung auf Trichinen

- a) Verdauungsmethode
- b) Kompressionsmethode

3. Hygieneüberwachungen:

- a) im Zerlege- bzw. Verarbeitungsbetrieb
- b) bei Zerlegung im Schlachtbetrieb
- c) im Verarbeitungsbetrieb in Verbindung mit Zerlegung
- d) im Kühl- oder Gefrierhaus

4. Probennahme und Untersuchung im Rahmen der Diagnostik von BSE.

(3) Weiterhin besteht eine Gebührenpflicht für folgende kostenpflichtige Untersuchungen gemäß der Verordnung über die hygienische Anforderung und amtliche Untersuchung beim Verkehr mit Fleisch (FIHV) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1367) in der jeweils gültigen Fassung:

1. pauschale Rückstandsuntersuchungen entsprechend dem nationalen Rückstandskontrollplan bei allen Schlachtungen je Tier (Anlage 1 Kapitel III Nr. 2.2 FIHV)
2. Rückstandsuntersuchungen auf Grund eines begründeten schwerwiegenden Verdachtes (Anlage 1 Kapitel III Nr. 2.4 FIHV)
3. Fleischuntersuchung von erlegtem Haarwild gemäß Anlage 1 Kapitel II Nr. 5.9 FIHV
4. sonstige Untersuchungen gemäß Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV

§ 2 Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

(1) Die Gebühren betragen je Tier in DM und Euro:

	1-35 Tiere	36-64 Tiere	65-119 Tiere	120 und mehr
	-100%	-80%	-65%	-50%
Einhufer einschließlich Trichinenuntersuchung	22,9	18,32	14,88	11,45
Rind/Kalb	13	10,4	8,45	6,5
Schweine einschließlich Gatter-Wildschweine (WS) und Trichinenuntersuchung	11,55	9,24	7,5	5,77
In Gattern gehaltenes Schalenwild (außer WS)	13	10,4	8,45	6,5
Erlegtes Haarwild	5	4	3,25	2,5
Schaf/Ziege	5,65	4,52	3,67	2,82
Kaninchen	0,3	0,26	0,2	0,15
Trichinenuntersuchung Wildschwein	5,9			

Die Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung beinhaltet die Trichinenschau nach § 5 Abs. 3 Nr.1 FIHV und die bakteriologische Fleischuntersuchung nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 FIHV.

Bei gewerblicher Schlachtung für Rind/Kalb, Schwein, Schalenwild und Schaf/Ziege vermindert sich die Gebühr um 1,82 € je Tier.

2. Schlacht tieruntersuchung beim Gehegewild mit/ohne Bescheinigung gemäß FIHV

Anlage 1 Kap. I Nr. 9 und 10

6,35 € je Tier

(2) Verwaltungsgebühr

Für die Untersuchung bei Schlachtungen außerhalb öffentlicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen), bei gewerblichen Schlachtungen und Gehegewilduntersuchungen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,70 € pro Besuch erhoben. Diese dient der Deckung der allgemeinen Verwaltungsausgaben und wird nur einmal je Gebühreennachweis und Tag erhoben, nicht aber bei erlegtem Haarwild außerhalb von Gehegen.

(3) Wegegebührenpauschale

Unabhängig von der Entfernung des Ortes der Schlacht tier- und/oder Fleischuntersuchung wird für jeden Einsatz eine Wegegebühr in Höhe von 3,75 € erhoben. In der Wilduntersuchung wird diese Pauschale nur berechnet, wenn tatsächlich Fahrkilometer erforderlich sind.

§ 3 Gebühr für die Untersuchung auf TSE

Ist eine amtlich vorgeschriebene Untersuchung auf TSE bei Rindern durchzuführen, so werden neben den Gebühren nach § 2 für jedes untersuchte Tier folgende Gebühren erhoben

Probenentnahmegebühr

5,60 €

Bezug nehmend auf die Entscheidung 2003/848/EG der Kommission vom 28.11.2003 beträgt die kostendeckende Gebühr für BSE-Untersuchungen mittels Schnelltest im Landeslabor Brandenburg 24 € je Probe (GVBl.BB II v. 15.05.2003 S. 219). Bei Rindern mit einem Alter über 30 Monaten wird diese Gebühr in Höhe der EU-Kofinanzierung gemindert. Diese Kofinanzierung beträgt zurzeit (seit 1. Januar 2004) 8,00 € je Tier.

Somit beträgt die Gebühr für den Schnelltest:

bei über 30 Monate alten Tieren

16,00 €

je Tier unter 30 Monate

24,00 €

§ 4 Gebühr bei nicht vollständiger Beschau

Die Gebühr nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 (außer Einhufer) wird auch in den Fällen erhoben, in denen nur die Schlacht tier- oder nur die Fleischuntersuchung vorgenommen oder nur ein Teil eines Tieres untersucht wird.

§ 5 Untersuchungszeiten

(1) Die Untersuchungszeiten liegen Montag bis Freitag zwischen 7 Uhr und 18 Uhr, sonnabends zwischen 7 Uhr und 15 Uhr.

(2) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 erhöht sich **um 100 v. H.:**

a) wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18:00 Uhr und 07:00 Uhr, an Sonnabenden nach 15:00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen, außer bei Notschlachtungen, durchgeführt wird, und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird,

b) wenn das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht,

c) wenn die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren 1/2 Stunde nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann;

und **um 50 v. H.:**

wenn die Untersuchung an Wochentagen auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttage durchgeführt wird.

§ 6 Gebühr für gesonderte zusätzliche Stempelung des Fleisches

Der Besitzer hat für eine gesonderte zusätzliche Stempelung des Fleisches, die er so spät verlangt, dass sie nicht in unmittelbarem Anschluss an die Untersuchung vorgenommen werden kann, eine Gebühr in Höhe von 1,00 € je Fleischstück zu entrichten. Die entstandenen Fahrtkosten werden als Auslagen neben den Gebühren erhoben.

§ 7 Gebühr für die Hygieneüberwachung

Die Gebühr für die Überwachung von Betrieben, die einer Überwachungspflicht gem. § 11 b FIHV unterliegen, beträgt 49,38 € je Kontrolle als Pauschalgebühr.

§ 8 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlungen veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden.

§ 9 Kostenanspruch und Fälligkeit der Gebühr

(1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Gebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Anmelders liegen, nicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

* Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 4. Mai 2005.